

### Allgemeine Bestimmungen

<b>Versicherungsumfang</b>	Zahlung einer Erwerbsunfähigkeitsrente mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsunfähigkeit (EU) eingetreten ist. Die Zahlung erfolgt für die Dauer der EU, höchstens bis zum Ablauf der Versicherungsdauer. Die Leistungen sind nicht zweckgebunden und können frei verwendet werden.
<b>Versicherbare Personen</b>	Personen ab Alter 15 bis Alter 65 Jahre
<b>EU-Rentenhöhe</b>	Mindestens 100 € Monats-/ 1.200 € Jahresrente Höchstens 6.000 € Monats-/ 72.000 € Jahresrente
<b>Versicherungs- und Leistungsdauer</b>	Bis maximal Endalter 67 Jahre.
<b>Beitragszahlungsdauer</b>	Maximal bis zum Alter 67 Jahre Mindestens 1 Jahr
<b>Restleistungsvermögen</b>	Festgelegt wird die Anzahl der Stunden, für die eine Erwerbsfähigkeit maximal besteht. Folgender täglicher Umfang für das Restleistungsvermögen wird vereinbart: 3 Stunden (alternativ 1 Stunde vereinbar).
<b>Überschussverwendung Anwartschaftsphase</b>	Zu Vertragsbeginn können folgende Überschussverwendungsformen gewählt werden: Beitragsverrechnung oder Fondsanlage (Fondswechsel sind möglich) <ul style="list-style-type: none"><li>• iShares Core MSCI World ETF – Welt Aktien Industrieländer</li><li>• iShares MSCI World SRI ETF – Welt Aktien Nachhaltigkeit</li><li>• iShares Edge MSCI World Minimum Volatility ETF – Welt Aktien geringere Schwankungen</li><li>• DWS ARERO – Der Weltfonds – Welt Aktien, Renten, Rohstoffe</li></ul>
<b>Dynamik zum Inflationsausgleich</b>	Die laufende Anpassung von Leistungen und Beiträgen hält den Versicherungsschutz aktuell. Dynamiken können ausgesetzt werden. Bei drei aufeinanderfolgenden Widersprüchen erlischt das Recht auf Anpassungen.

### Produktleistungen

<b>Erwerbsunfähigkeitsbegriff</b>	Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person außerstande ist, einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit mehr als der vereinbarten Anzahl von Stunden täglich nachzugehen. Beitragsbefreiung und EU-Rentenzahlung erfolgen, wenn: <ul style="list-style-type: none"><li>• aufgrund von Krankheit, Körpverletzung und mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall die Erwerbstätigkeit für voraussichtlich 6 Monate nicht ausgeübt werden kann</li><li>• aufgrund von Krankheit, Körpverletzung und mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall konnte die Erwerbstätigkeit für mehr 6 Monate nicht ausgeübt werden – rückwirkend ab Beginn</li><li>• Pflegebedürftigkeit (definiert über mindestens 3 Aktivitäten des täglichen Lebens) für voraussichtlich mindestens 6 Monate besteht</li></ul> Die EU in diesem Produkt stellt eine eigene Definition dar und ist unabhängig von der gesetzlichen Erwerbsminderung.
-----------------------------------	---

### Produktleistungen

---

<b>Anfangshilfe bei Unfall</b>	Bei EU aufgrund eines Unfalls erhalten Versicherte eine Einmalzahlung von 6 Monatsrenten zusätzlich zur ersten EU-Rente.
<b>Geltungsbereich</b>	Weltweiter Versicherungsschutz
<b>Fahrlässige Verstöße</b>	Fahrlässige sowie grob fahrlässige Verstöße (z. B. im Straßenverkehr) sind versichert. Vorsatztat sind ausgeschlossen.
<b>Anzeigepflichtverletzung</b>	Keine Anwendung der gesetzlichen Kündigungs- und Vertragsanpassungsmöglichkeit bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Anzeigepflichtverletzung nach § 19 VVG.
<b>Abtretung oder Verpfändung</b>	Grundsätzlich kann das Recht auf Leistung an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.
<b>Überbrückungsleistung</b>	<p>Erfolgt eine Reaktivierung nach einer unbefristet anerkannten EU, wird eine zusätzliche Überbrückungsleistung gezahlt von bis zu höchstens jeweils:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 12 Monaten</li><li>• 1.000 € Monatsrente</li></ul> <p>Die Überbrückungsleistung kann während der Vertragsdauer mehrfach in Anspruch genommen werden. Sie wird als Einmalzahlung erbracht.</p>

---

### Flexibilitäten während der Laufzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung

---

#### **Nachversicherungsgarantie**

Bei bestimmten Anlässen kann der Versicherungsschutz in den ersten 10 Versicherungsjahren pro Ereignis bis zu 50% bzw. 6.000 € Jahresrente erhöht werden. Insgesamt können die Erhöhungen 100% der Anfangsrente betragen und dürfen 36.000 € Jahresrente nicht übersteigen – möglich sind bei:

- Kauf einer Immobilie zur Eigennutzung
- Heirat/Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Geburt oder Adoption eines Kindes
- Erstmalige Aufnahme eines Berufes nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung
- Erstmalige Aufnahme eines Berufes nach erfolgreichem Abschluss eines (Fach)Hochschulstudiums
- Erstmalige Aufnahme eines Berufes nach erfolgreichem Abschluss der Promotion
- Erfolgreichem Abschluss einer Meisterprüfung
- Befreiung von der Handwerkerpflichtversicherung in der GRV
- Einkommenserhöhung
- Erstmaliger Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze
- Aufnahme Selbstständigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem verkammerten Beruf

---

#### **Fondsguthaben**

Das bestehende Fondsguthaben kann jederzeit zur Auszahlung gebracht werden. Mindestentnahme 500 Euro.

---

#### **Zahlungsschwierigkeiten**

Im Falle der Einstellung der Beitragszahlung kann eine beitragsfreie BU-Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildet werden.

Reicht der Rückkaufswert nicht zur Bildung einer beitragsfreien Rente, wird er ausgezahlt.

---

## Professionelle Leistungsabwicklung

---

**Unterstützung während der Prüfung des Leistungsfalls**

Bei Anspruchstellung wegen BU gibt es Unterstützung und Beratung:

- zur Beantragung der Leistung
  - zum Verfahren der Leistungsprüfung
  - zum Umfang der Versicherungsleistung
  - zu beizubringenden Unterlagen
  - zur Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit
- 

**Arzt des Vertrauens**

Es besteht freie Arztwahl. Die Nachweise müssen von einem innerhalb der Europäischen Union zugelassenen Arzt erstellt werden; bei Aufenthalt außerhalb der EU können die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen auch von Ärzten durchgeführt werden, die von den diplomatischen Auslandsvertretungen der BRD empfohlen werden.

---

**Leistungsprüfung**

Die Leistungsentscheidung erfolgt binnen 1 Woche oder wir teilen mit, welche weiteren Unterlagen benötigt werden. Informationen über den aktuellen Bearbeitungsstand erfolgen alle 4 Wochen.

---

**Beitragsstundung während der Prüfung des Leistungsfalls**

Während der Leistungsprüfung kann eine zinslose Beitragsstundung bis zur endgültigen Leistungsentscheidung erfolgen.

---

**Leistungsanerkennung**

Nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann einmalig ein zeitlich befristetes Leistungsanerkennnis bis zu maximal 12 Monaten ausgesprochen werden.

---

**Arztanordnung**

Die Befolgung ärztlicher Anordnungen ist keine Leistungsvoraussetzung. Ausnahme: Nutzung von Hilfsmitteln und Heilbehandlungen (wie bspw. dem Einhalten von Diäten oder der Verwendung von Seh- oder Hörhilfen), die gefahrlos sind und keine besonderen Schmerzen verursachen. Operative Eingriffe sind nicht zumutbar.

---

**Renten Anpassung**

Die EU-Rente wird im Leistungsbezug entsprechend der Überschussbeteiligung laufend angepasst.

---